



# *Erben planen*

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung  
über Generationen*



*Noch gibt es ein Wahlrecht zwischen  
altem und neuen Erbschaftsteuerrecht -  
- welche Gefahren lauern hier?*

---



Bei Erbfällen zwischen dem 1.1.2007 bis zum Inkrafttreten der Reform des Erbschaftsteuerrechts sieht das neue Recht für eine Übergangszeit ein Wahlrecht vor: entweder die Besteuerung nach dem derzeit gültigen Recht oder nach zukünftigem Recht.

### **Wahlrecht zwischen altem und neuen Recht**

Dieses Wahlrecht muss gesondert beantragt werden und gilt ausdrücklich **nicht** für Schenkungen!

Dieses Recht gilt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung oder bei bereits erfolgter Steuerfestsetzung bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Reform.

### **Vorsicht Falle: die persönliche Freibeträge**

Im neuen Recht sollen die persönlichen Freibeträge gerade bei nahen Familienangehörigen erheblich erhöht werden (z.B. bei Ehegatten von 307.000 EUR auf 500.000 EUR, bei Kindern von 205.000 EUR auf 400.000 EUR). Das könnte den Gedanken nahe legen, dass gerade bei diesen Personengruppen eine Option für das neue Recht i.d.R. lohnenswert sein dürfte.

#### Aber:

In den Genuss der höheren persönlichen Freibeträge werden die Erben **nicht** kommen. Denn von einer rückwirkenden Anwendung des neuen Rechts werden im Gesetzentwurf **die persönlichen Freibeträge ausdrücklich ausgenommen!**

### **Änderungen im Bewertungsrecht: Grundvermögen**

Da durch die geplanten Änderungen im Bewertungsrecht insbesondere Grundvermögen in Zukunft vielfach höher bewertet werden wird als bisher, wird eine rückwirkende Wahl des neuen Rechts hier i.d.R. nicht von Vorteil sein. Zum Grundvermögen zählen Immobilien – sei es eigengenutzt oder vermietet – sowie Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen. Die vorgesehene Aufrundung der Tarifstufen kann allenfalls in Steuerklasse I eine gewisse Entlastung schaffen.

### **Änderungen im Bewertungsrecht: Betriebsvermögen**

Nur, wenn die künftigen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen im Einzelfall einschlägig und günstiger als der bisherige Freibetrag und Bewertungsabschlag des § 13a ErbStG sind, könnte eine Option für das neue Recht interessant sein.

Ihr Erb- und Vermögensnachfolgeberater kennt die genauen Problemstellungen und gibt Ihnen mit seinen sorgfältig ausgewählten Kooperationspartnern persönliche Entscheidungskriterien an die Hand.



## Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, eine der ältesten Privatuniversitäten Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung**, der **Testamentsvollstreckung** sowie der **Stiftungsplanung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



**Diplom-Kaufmann**  
**Uwe Steenbuck**

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73  
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168  
Mobil: 0171 / 467 29 64  
Fax: 040 / 529 85 178  
e-Mail: [evb@uwe-steenbuck.de](mailto:evb@uwe-steenbuck.de)

<http://www.uwe-steenbuck.de>